

**Beschluss**

**AZ: BSchK/029b/2007**

Karl-Liebknecht-Haus  
Kleine Alexanderstraße 28  
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641  
Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:  
Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr  
Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de  
www.die-linke.de

in dem Beschwerdeverfahren

des Genossen H. S.

gegen

den Nichteröffnungsbeschluss der Landesschiedskommission Berlin im Verfahren Parteiausschluss der Genossin S. S.

hat die Bundesschiedskommission der Partei DIE LINKE auf ihrer Sitzung am 12.1.2008 folgenden Beschluss gefasst:

Die Beschwerde wird zurück gewiesen.

**Begründung:**

Mit Schreiben vom 17.7.07 an die Landesschiedskommission Berlin beantragte der Antragsteller den Parteiausschluss der Genossin S. S.. Er begründete dies damit, dass sich die Genossin S. auf einer Parteiversammlung nicht vorstellte und damit zur aufgeheizten Stimmung beitrug. Zudem soll sie einem Genossen auf der Versammlung ohne Begründung das Wort vor Ende dessen Redezeit entzogen haben.

Daraufhin beschloss die Landesschiedskommission Berlin auf ihrer Sitzung vom 30.8.2007 den Antrag als unzulässig abzuweisen und nicht zur mündlichen Verhandlung zuzulassen. Hinsichtlich der näheren Ausführungen der Landesschiedskommission stützte sich diese bei ihrem Nichteröffnungsbeschluss auf den Tatbestand der „offenkundigen Unbegründetheit“ gem. § 7 Abs. II der Schiedsordnung.

Hiergegen wandte sich der Antragssteller fristgerecht mit einer Beschwerde gem. § 15 Abs. IV der Schiedsordnung.

Die Beschwerde ist unbegründet.

Die Landesschiedskommission wies den Ursprungsantrag sinngemäß als offenkundig unbegründet ab. Ein Antrag stellt sich dann als offenkundig unbegründet dar, wenn die im Antrag dargelegten Umstände die beantragte Rechtsfolge unter keinem denkbaren Umstand zu tragen im Stande sind.

Wie die Landesschiedskommission in ihrer Begründung des Nichteröffnungsbeschlusses richtig darlegt, muss also ein Erfolg des Antrages auf Grundlage des dargestellten Antrages zumindest möglich erscheinen, wobei ein großzügiger Maßstab anzulegen ist. Nur wenn dies nicht der Fall ist, kann auf die im Regelfall gebotene mündliche Verhandlung als Grundlage der Entscheidung verzichtet werden.

Die Ausführungen der Landesschiedskommissionen sind hinsichtlich ihrer sachlichen Wertung nicht zu beanstanden.

Der Antragsteller rügt, dass die Genossin S. sich auf einer Versammlung nicht vorstellte und einem anderen Genossen das Wort frühzeitig entzog. Ein solches Vorgehen ist nicht tauglich, einen Parteiausschluss zu begründen.

Die Satzung der Partei DIE LINKE sieht außerordentlich hohe Hürden für den Ausschluss von Parteimitgliedern vor. Ein solcher kommt nur in Betracht, wenn ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

Weder das Nichtvorstellen auf einer Versammlung noch das Unterbrechen eines Genossen genügen diesen Kriterien. Gerade die vom Antragsteller genannte, häufig „aufgeheizte“ Stimmung auf Parteiversammlungen führt gelegentlich zu unbesonnenen und emotionalen Reaktionen. Diese führen allerdings im Regelfall keinen „schweren Schaden“ für die Partei herbei, wie es ein Parteiausschluss erfordert. Soweit also das Selbstverständnis der Partei DIE LINKE grundsätzlich den solidarischen Umgangston unter Genossinnen und Genossen erfordert, so wenig vermag im Grundsatz ein erregter Debattenverlauf den Ausschluss eines Parteimitgliedes zu erfordern. Der Antragsteller hat daher in seinem Ursprungsantrag keine Umstände dargelegt, die den Parteiausschluss der Genossin S. auch nur im weitesten Sinne hätten erfordern können. Dies hat die Landesschiedskommission rechtsfehlerfrei festgestellt.

Auch die Beschwerde wegen der Nichteröffnung an die Bundesschiedskommission weist dahingehend keine Ergänzungen auf, die zu einer anderen Entscheidung führt.

Die Beschwerde war daher zurück zuweisen.

Der Beschluss erging einstimmig.